taxon
creating added value

B e r i c h t

über die verkürzte Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2024

der

Lutherstadt Eisleben

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
A.	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	3
B.	Art und Umfang der Prüfung	4
C.	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
D.	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024	13
	I. Ergebnisrechnung 2024	14
	II. Finanzrechnung 2024	15
	III. Haushaltsausgleich 2024	18
	IV. Vermögensrechnung (Bilanz) 2024	18
	V. Anlagen	22
E.	Wiedergabe des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks	23

ANLAGEN

1 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2024
2 Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024
3 Finanzrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024
4 Anlagen zum Jahresabschluss 2024 (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeiten-Übersicht)

Allgemeine Auftragsbedingungen

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Die Lutherstadt Eisleben führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 1. Januar 2010 nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR-Doppik).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2024 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Stadt, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das zuständige Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Dabei kann das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 141 Abs. 4 KVG LSA zur Prüfung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftsprüfer hinzuziehen. Auf dieser Grundlage hat uns der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben mit dem Schreiben vom 24. März 2026 mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Lutherstadt Eisleben für die beiden Haushaltsjahre 2024 und 2025 nach § 141 KVG LSA beauftragt. Gegenstand dieses Berichts ist der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024.

Dieser Prüfungsbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024 nach § 120 KVG LSA.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01. Januar 2024 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

B. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gemäß Beauftragung vom 24. März 2026 soll unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 in verkürzter Form stattfinden. Art und Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2026 mit Beschluss Nr. BV/622/2026 den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ vom 15. Oktober 2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen:

- den korrekten Saldenvortrag,
- die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- die Plausibilität der Finanz-, der Ergebnis-, der Vermögensrechnung und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

C. GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT

Grundlagen der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2024

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2024 geprüft.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, wobei eine Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre (jedoch für die beiden Jahre getrennt) enthalten kann. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach Erteilung der kommunalrechtlichen Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden (§ 102 Abs. 2 KVG LSA). Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.

Gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA kann die Haushaltssatzung durch Nachtragshaushaltssatzungen geändert werden. Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende Verfahren nach § 102 KVG LSA muss bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

Inkrafttreten des Haushalts 2023/2024 und des Nachtrags

Der zeitliche Ablauf des Doppelhaushaltes 2023/2024 stellt sich für das Haushaltsjahr 2024 folgendermaßen dar:

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Datum	
07.03.2023	Beschluss (23/584/23) der Haushaltssatzung 2023/2024, sowie die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes Beschluss (23/582/23) durch den Stadtrat
13.06.2023	Genehmigung Haushaltssatzung 2023/2024 durch die Kommunalaufsicht
28.06.2023	Veröffentlichung sowie Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023/2024 im Amtsblatt 6/2023
07.07.2023	Ende der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung 2023/2024
10.10.2023	Beschluss (26/649/23) der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 durch den Stadtrat
21.11.2023	Genehmigung 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 durch die Kommunalaufsicht
29.11.2023	Veröffentlichung sowie Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 im Amtsblatt 11/2023
01.12.2023	Ende der öffentlichen Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024

Der Stadtrat hat am 7. März 2023 der Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 zugestimmt (Beschluss-Nr. 23/584/23).

§ 1 der Haushaltssatzung enthält im Ergebnisplan folgende Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2024:

Gesamtbetrag der Erträge	EUR 37.593.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	EUR 40.021.200

Die Kommunalaufsicht hat lt. Verfügung vom 13. Juni 2023 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung abgesehen.

Der im § 2 der Haushaltssatzung berücksichtigte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite wurde i. H. v. TEUR 306 festgesetzt und durch die Kommunalaufsicht in voller Höhe für das Haushaltsjahr 2024 genehmigt.

Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. TEUR 13.298 wurde von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. TEUR 20.000 wurde durch die Kommunalaufsicht unter Auflagen (monatliche Vorlage einer Liquiditätsplanung sowie Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes unter Berücksichtigung einer stufenweisen Reduzierung des Liquiditätskreditrahmens) genehmigt.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung der Jahre 2023/2024 Beachtung. Die Haushaltssatzung trat nach öffentlicher Auslegung rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Lutherstadt Eisleben befand sich somit vom 1. Januar 2023 bis 7. Juli 2023 in der vorläufigen Haushaltsführung.

1. Nachtrag (2024)

Der Stadtrat hat am 10. Oktober 2023 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen (Beschluss-Nr. 26/649/23). Die Nachtragshaushaltssatzung war notwendig, da bisher nicht veranschlagte und/oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden mussten. Des Weiteren wurde mit Verfügung der Kommunalaufsicht über die Haushaltssatzung 2023/2024 vom 13. Juni 2023 der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2023/2024 angeordnet.

§ 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält im Ergebnisplan folgende Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2024:

Gesamtbetrag der Erträge	EUR 39.118.600
Gesamtbetrag der Aufwendungen	EUR 41.038.100

Die Kommunalaufsicht hat lt. Verfügung vom 21. November 2023 von einer Beanstandung des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung abgesehen.

Der im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung berücksichtigte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite wurde i. H. v. TEUR 1.256 festgesetzt und durch die Kommunalaufsicht genehmigt.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. TEUR 20.956 war nicht genehmigungspflichtig und wurde von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Der im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. TEUR 19.000 wurde durch die Kommunalaufsicht unter Auflagen (Fortgeltung der Auflagen der Haushaltsverfügung vom 13. Juni 2023 zur Liquiditätsplanung und Haushaltskonsolidierung) genehmigt.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Jahre 2023/2024 Beachtung. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung trat nach öffentlicher Auslegung in Kraft.

Einhaltung der Vorgaben der in 2024 verfügten Haushaltssperre

Die zuständige Kommunalaufsicht hat zudem angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen begründet und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Eisleben rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die angeordnete Haushaltssperre wurde durch den Bürgermeister am 29. Juni 2023 verfügt und galt nach der kommunalaufsichtlichen Verfügung zum 1. Nachtrag fort.

Damit sichergestellt war, dass die Vorgaben der angeordneten Haushaltssperre auch eingehalten werden, wurde ab 29. Juni 2023 folgender Prozess eingerichtet: Bevor eine Bestellung ausgelöst werden konnte, musste ab diesem Zeitpunkt ein Freigabeprozess durchlaufen werden. Es war zu prüfen, ob die geplante Bestellung notwendig war, um rechtliche unaufschiebbare Verpflichtungen zu erfüllen oder ob die geplante Auszahlung unabweisbar war. Für eine beabsichtigte Bestellung war das Formblatt "Antrag auf Mittelfreigabe wegen Haushaltssperre" auszufüllen. Auf dem Formblatt waren auch die Ergebnisse der Prüfung und bei positiver Prüfung die Genehmigung der Bestellung zu dokumentieren. Anhand unserer stichprobenartigen Prüfung der ab dem 29. Juni 2023 getätigten Investitionen haben wir überprüft, ob das entsprechende Formblatt für die geprüften Investitionen die Begründung und den Nachweis der rechtlichen Verpflichtung oder der Unabweisbarkeit sowie die

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Unterschriften des Anordnungsbefugten, des Fachbereichsleiters Finanzen und die Genehmigung und Unterschrift des Bürgermeisters enthält. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Erkenntnisse gewonnen, dass die Lutherstadt Eisleben im Haushaltsjahr 2024 Aufwendungen begründet oder Auszahlungen geleistet hat, die gegen die Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO verstoßen haben.

Für die personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Haushaltsjahr 2024 war der geltende Stellenplan maßgeblich. Im Stellenplan für 2024 waren 124,44 Stellen zuzüglich 19 Stellen für Beamte festgelegt. Gemäß § 76 Abs. 1 KVG LSA bestimmen die Kommunen im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Mitarbeiter, deren Dienstleistungsdauer auf insgesamt höchstens sechs Monate und bei jährlich wiederkehrender Beschäftigung (Saisonkräfte) auf höchstens drei Monate begrenzt ist. Unabhängig von der Dauer der Beschäftigung sind auch für geringfügig Beschäftigte nach den Geringfügigkeitsrichtlinien des Sozialgesetzbuches keine Stellen vorzusehen. Die Lutherstadt Eisleben nahm im Haushaltsjahr 2024 folgende Einstellungen vor:

Beschäftigung	Eintrittsdatum
Mitarbeiter Streetwork	01.01.2024
Sachbearbeiter Außendienst / Bußgeld	01.01.2024
Hausmeister	01.02.2024
Sachbearbeiter Außendienst / Bußgeld	01.02.2024
Sachbearbeiter Gebäudemanagement	01.02.2024
Sachbearbeiter Organisation / Digitalisierung	01.03.2024
Gerätewart	01.03.2024
Sachbearbeiter Außendienst / Bußgeld	01.04.2024
Mitarbeiter Allgemeine Verwaltung	01.04.2024
Sachbearbeiter Kultur	01.06.2024
Klimaschutzmanager	01.06.2024
Sachbearbeiter Stadtsanierung	01.07.2024
Sachbearbeiter Gebäudemanagement	01.08.2024
Sachbearbeiter Stadtbibliothek	01.10.2024

Es wurden in 2024 insgesamt 14 Mitarbeiter eingestellt. Bei den Einstellungen handelte es sich überwiegend um Nachbesetzungen.

Einhaltung der Regelungen zum Anordnungswesen

In der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Lutherstadt Eisleben, die ab dem 1. Mai 2011 in Kraft trat, ist in § 17 Abs. 1 geregelt, dass der Bürgermeister in Verbindung

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

mit der Fachbereichsleiterin der Finanzen (ab Januar 2023 Fachbereichsleiter) die Anordnungsbefugnis sowie die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit regelt. Zum 15. Juli 2023 trat die neue Dienstanweisung Nr. 42/2023 für die Finanzbuchhaltung der Lutherstadt Eisleben in Kraft und die alte Dienstanweisung außer Kraft. In der neuen Dienstanweisung ist in § 11 Abs. 1 gleichbleibend geregelt, dass die internen Unterschriftenbefugnisse von dem Fachbereichsleiter Finanzen in Absprache mit dem Bürgermeister festgelegt werden. Gemäß § 17 Abs. 1 KomKBVO der bis 15. Juli 2023 gültigen Dienstanweisung bzw. § 11 Abs. 1 der ab 15. Juli 2023 gültigen Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung der Lutherstadt Eisleben muss der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) die Unterschriftenbefugnisse festlegen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Erkenntnisse gewonnen, dass der Hauptverwaltungsbeamte im Haushaltsjahr 2024 seiner Pflicht zur Festlegung der Unterschriftenbefugnisse gemäß § 17 Abs. 1 KmKBVO der bis 15. Juli 2023 gültigen Dienstanweisung bzw. § 11 Abs. 1 der ab 15. Juli 2023 gültigen Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung der Lutherstadt Eisleben nicht nachgekommen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 KomKBVO müssen alle eine Buchung auslösenden Vorfälle, insbesondere jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung zu ihrer sachlichen und rechnerischen Feststellung auf ihren Grund und ihre Höhe geprüft und sachlich und rechnerisch festgestellt werden. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung haben wir keine Erkenntnisse gewonnen, dass im Haushaltsjahr 2024 keine sachliche und rechnerische Feststellung auf ihren Grund und ihre Höhe gemäß sowie § 3 Abs. 1 KomKBVO erfolgt ist.

Des Weiteren haben wir im Rahmen unserer Prüfung keine Erkenntnisse gewonnen, dass im Haushaltsjahr 2024 die dokumentierte Anordnungsbefugnis oder die dokumentierte sachliche beziehungsweise rechnerische Richtigkeit von Personen unterzeichnet wurde, die hierfür keine Unterschriftenbefugnis besaßen.

Aufnahme und Bewertung des Prozesses für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen Leistungen

Wir haben die Prozesse zur Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen Leistungen für das Haushaltsjahr 2024 aufgenommen und bewertet. Die Vergabeprozesse sind in der Dienstordnung Nr. 13/2018 vom 14. Mai 2018 zur Vergabe städtischer Aufträge in der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben geregelt.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Die in der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben nachfolgend dargestellten Wertgrenzen über die Entscheidung von Vergaben sind wie folgt (soweit es sich um keine Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt):

- UVgO-Vergaben bis TEUR 30: Hauptverwaltungsbeamter
- VOB-Vergaben bis TEUR 50: Hauptverwaltungsbeamter
- UVgO-Vergaben von TEUR 30 bis TEUR 100: Hauptausschuss
- VOB-Vergaben von TEUR 50 bis TEUR 100: Hauptausschuss
- UVgO-Vergaben ab TEUR 100: Stadtrat
- VOB-Vergaben ab TEUR 100: Stadtrat

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden die folgenden Vergaben durchgeführt:

- Grundhafter Ausbau Bahnhofstraße über EUR 3.306.152,48
- Herstellung inkl. Nebenanlagen Spielplatz Oberrißdorf über EUR 38.470,84
- Ertüchtigung Wolferöder Weg über EUR 760.343,46
- Leasing von zwei Fahrzeugen über EUR 64.774,08
- Kauf eines Kompaktgeräteträgers über EUR 166.575,01
- Kosten für Druck und Verteilung des Amtsblattes über EUR 84.609,96

Im Zuge der Sanierung der Grundschule „Am Schlossplatz“ in Eisleben wurden des Weiteren folgende Vergaben in 2024 durchgeführt:

- Brandschutztechnische Ertüchtigung über EUR 413.911,75
- Ausbaugewerke über EUR 92.927,70
- Elektroarbeiten über EUR 150.672,27
- Ertüchtigung Innentüren, Denkmal und RWA über EUR 71.297,24

In 2024 wurden des Weiteren folgende Planungsleistungen vergeben:

- Energie- und Treibhausgasbilanz über EUR 18.088,00
- Beraterleistungen für verschiedene VgV-Verfahren Projekt Königspfalz Helfta über EUR 69.968,00
- Dienstleistung Radverkehrskonzept über EUR 41.614,30
- Dienstleistung kommunale Wärmeplanung über EUR 70.257,60
- Planungsleistungen Verkehrsanlagen Luisenstraße über EUR 117.462,93

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Das Rechnungsprüfungsamt prüft bei UVgO-Vergaben ab einer Nettoauftragssumme von TEUR 30 und bei VOB-Vergaben ab TEUR 50 die Vergabe der Aufträge vor deren Erteilung. Im Haushaltsjahr 2024 hat das Rechnungsprüfungsamt sämtliche für die Lutherstadt Eisleben relevanten Vergaben bereits geprüft. Wir haben die Vergabevermerke kritisch durchgesehen, um die Wirksamkeit des Prozesses des Vergabeablaufes nachzuvollziehen. Im geprüften Haushaltsjahr 2024 ergaben sich auf Grundlage der von uns geprüften Vergabevermerke keine Erkenntnisse, dass die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorgaben beim Prozess Vergaben nicht eingehalten wurden.

D. JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Stadt, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2024 stellte der Bürgermeister am 30. April 2025 fest.

Es ist festzustellen, dass die Frist zur Vorlage der Jahresabschlüsse gem. § 120 KVG LSA eingehalten wurde.

Der Prüfungsauftrag wurde uns am 24. März 2026 erteilt.

Der Jahresabschluss der Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr 2024 besteht aus Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024, Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2024 sowie den Anlagen zum Jahresabschluss (Anhang und Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA). Legitimiert durch den Beschluss des Stadtrates Nr. BV/622/2026 vom 17. Februar 2026 kam bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Runderlass des Ministeriums LSA vom 15. Oktober 2020 zur Anwendung.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2024	Bilanz zum 31.12.2024 Aktiva	Passiva	Ergebnisrechnung 2024
Anfangsbestand an Finanzmitteln 4.117.347,47 EUR **Einzahlungen** 49.168.089,21 EUR **Auszahlungen** 47.011.643,24 EUR	**Anlagevermögen** 115.950.303,35 EUR **Umlaufvermögen** 10.300.467,41 EUR *davon liquide Mittel* *6.273.793,44 EUR* **ARAP** 211.261,97 EUR	**Eigenkapital** 60.941.184,49 EUR *davon Jahresergebnis 2024* *8.554.709,54 EUR* **Sonderposten** 47.250.298,01 EUR **Rückstellungen** 1.699.878,74 EUR **Verbindlichkeiten** 16.510.885,68 EUR **PRAP** 59.785,81 EUR	**Erträge** **Ordentliche Erträge** 44.021.781,88 EUR **außerordentliche Erträge** 0,00 EUR **Aufwendungen** **Ordentliche Aufwendungen** 35.467.072,34 EUR
Endbestand an Finanzmitteln per 31.12	**Bilanzsumme**	**Bilanzsumme**	**Jahresüberschuss**
6.273.793,44 EUR	126.462.032,73 EUR	126.462.032,73 EUR	8.554.709,54 EUR

I. Ergebnisrechnung 2024

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Aus dem Saldo des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresüberschuss i. H. v. EUR 8.554.709,54.

Die Erträge im Haushaltsjahr 2024 reichten somit aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken. Zudem hat sich das Jahresergebnis 2024 im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz um EUR 10.474.209,54 verbessert. Der Planvergleich nach § 43 Abs. 2 KomHVO stellt sich bezogen auf das Jahresergebnis für das Berichtsjahr wie folgt dar:

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

	Planansatz EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Plan-Ist-Vergleich EUR
Erträge	39.118.600,00	44.021.781,88	4.903.181,88
Aufwendungen	41.038.100,00	35.467.072,34	-5.571.027,66

Der Saldo aus dem Plan-Ist-Vergleich bei den Erträgen resultiert im Wesentlichen aus einem Plus bei den Steuern und ähnlichen Abgaben von TEUR 2.139, höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen von TEUR 863 und höheren sonstigen Erträgen von TEUR 1.807, welches sich insbesondere aus Mehrerträgen aus der Auflösung von Sonderposten (TEUR +2.288) und aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen (TEUR +1.334) zusammensetzt.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden keine außerordentlichen Erträge erfasst.

Die tatsächlichen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2024 reduzierten sich gegenüber dem Planansatz vor allem durch die geringeren Transferaufwendungen von TEUR -8.184.

II. Finanzrechnung 2024

In der Finanzrechnung werden gemäß § 44 KomHVO die tatsächlich eingegangenen Einzahlungen bzw. geleisteten Auszahlungen eines Haushaltsjahres erfasst und so der Bestand an Zahlungsmitteln ermittelt.

a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit EUR 11.290.695,07

Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Es standen Mittel zur Tilgung der Kredite und zur Mitfinanzierung von Investitionen zur Verfügung.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

b) Saldo aus Investitionstätigkeit EUR -1.618.052,62

Der Saldo entwickelte sich wie folgt:

	31.12.2024 TEUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.957
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.575
Saldo	-1.618

Die Lutherstadt Eisleben erhält jährlich Städtebaufördermittel, die zuzüglich des Eigenanteils auf die durch die von der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH verwalteten Treuhandkonten überwiesen werden. Der Eingang dieser Fördermittel wird als investive Einzahlung in der Finanzrechnung erfasst. Die Überweisung der Städtebaufördermittel zuzüglich des Eigenanteils auf die DSK-Treuhandkonten wird systemseitig als investive Auszahlung in der Finanzrechnung ausgewiesen. Das Vorgehen ist nicht sachgerecht. Investitionsauszahlungen, die über das DSK-Konto abgewickelt werden, sind erst zum Zeitpunkt, zu dem die Auszahlung tatsächlich geleistet wird, in der Finanzrechnung als Investitionsauszahlung zu erfassen.

Nach dem Rundschreiben „Bilanzierung von Treuhandkonten“ vom 7. Dezember 2017 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt sind die DSK-Treuhandkonten nicht im Tagesabschluss bei der Lutherstadt Eisleben einzubeziehen. Dies bedeutet, die Überweisung der Städtebaufördermittel vom Konto der Lutherstadt Eisleben auf das DSK-Treuhandkonto ist daher als Auszahlung in der Finanzrechnung auszuweisen. Der für das Haushaltsjahr 2024 geltende Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt mit Änderungen ab 2023 enthält zur Abbildung dieser Transaktion in der Finanzrechnung kein entsprechendes Konto. Insoweit wäre nach unserer Einschätzung die Überweisung von Geldmitteln vom Konto der Lutherstadt Eisleben auf das DSK-Treuhandkonto in dem Sachkonto 799 „Sonstige Finanzauszahlungen“ abzubilden gewesen. Investitionsauszahlungen des Jahres 2024, die durch Städtebaufördermittel 2024 und Eigenmittel finanziert worden wären, hätten dann spätestens bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in der Finanzrechnung durch folgende Buchung erfasst werden müssen: Per Investitionsauszahlungen an Sonstige Finanzauszahlungen.

Im Jahr 2024 wurden Investitionsauszahlungen im Zusammenhang mit Städtebaumaßnahmen von TEUR 1.013 geleistet. In der Finanzrechnung des Jahres 2024 wurden jedoch aus

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

den oben beschriebenen Gründen TEUR 2.436 ausgewiesen. Die Investitionsauszahlungen sind damit in 2024 um TEUR 1.423 zu hoch ausgewiesen.

c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit EUR -7.634.924,43

Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Tilgungsleistungen höher waren als die neu aufgenommenen Verbindlichkeiten, d. h. die Verschuldung ist gesunken.

	31.12.2024 TEUR
Veränderung der Investitionskredite	-2.099
Gewährung von Ausleihungen	-1.613
Veränderung der Kredite zur Liquiditätssicherung	-3.923
Saldo	-7.635

d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln EUR 118.727,95

Die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes i. H. v. EUR 6.273.793,44 mit den liquiden Mitteln der Vermögensrechnung ist gegeben.

Der Planvergleich der Ein- und Auszahlungen gemäß § 44 i. V. m. § 43 Abs. 2 KomHVO zeigt für die Verwaltungs- bzw. Investitionstätigkeit folgende Entwicklung:

	Planansatz	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan-Ist-Vergleich
	EUR	EUR	EUR
Einz. lfd. Verwaltunstätigkeit	37.062.800,00	40.877.997,19	3.815.197,19
Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit	38.509.700,00	29.587.302,12	-8.922.397,88
Einz. Investitionstätigkeit	4.487.100,00	3.956.956,50	-530.143,50
Ausz. Investitionstätigkeit	5.742.800,00	5.575.009,12	-167.790,88

Die höheren Ist-Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Vergleich zur Planung betreffen insbesondere die Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben (TEUR 1.874), die Einzahlungen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (TEUR 965) und privatrechtlichen Leistungsentgelten (TEUR 857) sowie Zinsen und ähnlichen Einzahlungen (TEUR 106).

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Die Auszahlungen für Transferauszahlungen reduzierten sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um TEUR 7.959, die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen reduzierten sich ebenfalls um TEUR 1.216.

Die Planabweichungen bei der Investitionstätigkeit resultieren im Wesentlichen aus geringeren Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen (TEUR -524). Dagegen wirken die um TEUR 118 geringeren Auszahlungen für eigene Investitionen.

III. Haushaltsausgleich 2024

Das Haushaltsjahr 2024 schließt mit einem Überschuss von insgesamt EUR 8.554.709,54 ab.

IV. Vermögensrechnung (Bilanz) 2024

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens- und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden in richtiger Höhe vorgetragen.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 2020 reduziert sich die Prüfung der Vermögensrechnung (Bilanz) auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Sachanlagevermögens sowie der korrespondierenden Sonderposten, den korrekten Nachweis der liquiden Mittel und auf Stichproben der Sonderposten. Die übrigen Posten der Bilanz haben wir auftragsgemäß auf ihre Plausibilität geprüft.

Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31. Dezember einschließlich der Veränderung zum Vorjahr.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Aktiva	31.12.2024 EUR	Veränderung zum Vorjahr EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	5.579.889,70	-660.477,75
Sachanlagevermögen	75.319.866,29	2.813.978,46
Finanzanlagevermögen	35.050.547,36	1.613.000,00
Anlagevermögen	115.950.303,35	3.766.500,71
Vorräte	1.522.522,02	0,00
Öffentlich-rechtl. Forderungen	2.458.012,16	-1.876.032,39
Privatrechtliche Forderungen	46.139,79	-46.952,00
Liquide Mittel	6.273.793,44	2.156.445,97
Umlaufvermögen	10.300.467,41	233.461,58
ARAP	211.261,97	44.436,99
	126.462.032,73	4.044.399,28

Das Anlagevermögen umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Das Sachanlagevermögen beläuft sich zum Bilanzstichtag auf EUR 75.319.866,29. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte es sich um EUR 2.813.978,46. Diese Veränderung ist im Wesentlichen auf die Zugänge von TEUR 8.947, Abgänge von TEUR 3.367 sowie auf die regulären Abschreibungen von TEUR 2.766 zurückzuführen.

Bei den folgenden Bilanzpositionen zeigt sich die Wertentwicklung wie folgt:

- Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte EUR 382.912,88
- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte EUR -659.859,67
- Infrastrukturvermögen EUR 1.343.894,94
- Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge EUR 254.113,02
- Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung EUR 43.587,50
- Geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau EUR 1.460.329,74

Sammelposten

Die Lutherstadt Eisleben bucht die Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00 liegen, gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO ordnungsgemäß als Sammelposten. Unter Berücksichtigung der Zugänge im Berichtsjahr i. H. v. EUR 186.486,76 und der Abschreibungen des laufenden Haushaltsjahres i. H. v. EUR 171.560,51 hat der Sammelposten zum 31. Dezember 2024 einen Bilanzwert i. H. v. EUR 323.997,86.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Anlagen im Bau/Geleistete Anzahlungen

Unter Anlagen im Bau wird der Wert für noch nicht fertiggestellte Sachanlagen dargestellt. Mit der Fertigstellung bzw. der Inbetriebnahme der Anlage sind diese auf das entsprechende Anlagekonto umzubuchen. Per 31. Dezember 2024 beträgt der Wert dieser Bilanzpositionen insgesamt EUR 10.921.765,07, was eine Erhöhung zum Vorjahr von EUR 1.460.329,74 entspricht. Die Wertveränderung resultiert aus

- Zugängen i. H. v. EUR 4.945.936,84
- Abgängen i. H. v. EUR 3.257.649,05
- und Umbuchungen i. H. v. EUR 227.958,05.

Die Umbuchung von Anlagen im Bau entsprechend ihrer Vermögensverwendung betraf im Wesentlichen die Maßnahmen:

- Klimaanlage Feuerwehrgerätehaus Eisleben mit EUR 7.855,19
- Spielplatz Oberrißdorf mit EUR 32.602,86
- Straßenentwässerung Diesterwegstr. mit EUR 187.500,00

Des Weiteren werden unter den Anlagen im Bau bzw. geleisteten Anzahlungen gemäß Runderlass „Bilanzierung von Treuhandbankkonten“ des Ministeriums für Inneres und Sport vom 7. Dezember 2017 die treuhänderisch von der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH verwalteten Konten ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag belief sich der Betrag auf TEUR 8.695, wobei es sich hierbei um Fördermittel zuzüglich des Eigenanteils der Stadt für die Stadtsanierung und den Denkmalschutz handelt. Nach Angaben des Rechnungsprüfungsamtes werden die jährlichen Verwendungsnachweise dieser Fördermittel einer Prüfung unterzogen. Für das Haushaltsjahr 2024 ergaben diese Prüfungen nach Angaben des Rechnungsprüfungsamtes keine Beanstandungen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 betrugen die liquiden Mittel EUR 6.273.793,44 (i. V. EUR 4.117.347,47).

Der Tagesabschluss per 31. Dezember 2024 weist einen Kassensollbestand i. H. v. EUR 6.273.793,44 aus, sodass keine Differenz zu den liquiden Mitteln besteht. Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadt bestehen zum Bilanzstichtag Liquiditätskredite i. H. v. EUR 12.048.519,36.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Lutherstadt Eisleben per 31. Dezember 2024 sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	31.12.2024 EUR	Veränderung zum Vorjahr EUR
Eigenkapital	60.941.184,49	8.555.195,54
Sonderposten	47.250.298,01	1.472.801,55
Kapital und ähnliche Mittel	108.191.482,50	10.027.997,09
Rückstellungen	1.699.878,74	424.344,48
Verbindlichkeiten	16.510.885,68	-6.423.555,29
PRAP	59.785,81	15.613,00
	126.462.032,73	4.044.399,28

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Gegenüber dem Vorjahr zeigen die Sonderposten folgende Entwicklung:

Stand per 1. Januar 2024	EUR 45.777.496,46
+ Zugänge	EUR 8.703.025,12
- Abgänge	EUR 4.942.555,38
- Abgänge aus der Auflösung	EUR 2.287.668,19
Stand per 31. Dezember 2024	EUR 47.250.298,01

Die Zugänge an Sonderposten resultieren insbesondere aus den Zuschüssen aus Sanierungsmaßnahmen im Zuge des Programms „Lebendige Zentren“ i. H. v. TEUR 1.892, für den Ausbau Nicolaistraße i. H. v. TEUR 782 und für den Ausbau Umleitung Wolferöder Weg i. H. v. TEUR 334.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2024 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt EUR 16.510.885,68. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Gesamtbestand um EUR 6.423.555,29 verringert.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen haben einen Stand i. H. v. EUR 689.502,68 erreicht. Der Wert der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird per 31. Dezember 2024 mit EUR 12.048.519,36 ausgewiesen. Damit haben sie sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 3.923 verringert. Bei diesen Verbindlichkeiten handelt es sich um variable Kassenkredite i. H. v. TEUR 11.000 sowie Darlehen der Eigenbetriebe Bäder (TEUR 699), Kinder- und Jugendhaus (TEUR 150) und Märkte (TEUR 200).

Die Position sonstige Verbindlichkeiten mit einem Bilanzwert von insgesamt EUR 1.243.637,88 beinhaltet in der Hauptsache

- Verbindlichkeiten Lohn und Gehalt i. H. v. EUR 809.634,38
- Ein- und Auszahlungen für Amtshilfeersuche i. H. v. EUR 364.429,76

V. Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA i. V. m. § 49 KomHVO und den dazu ergangenen verbindlichen Mustern geforderten Anlagen waren dem Jahresabschluss ordnungsgemäß beigefügt. In der Anlagenübersicht, die dem gemäß Muster 18 zu § 49 Abs. 1 KomHVO entspricht, sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Zuschreibungen sowie Abschreibungen darzustellen. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab keine Abweichungen.

Die in der Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht dargestellten Bestände zu Beginn und am Ende des Jahres 2024 stimmen mit den Wertansätzen in der Bilanz überein.

Übersichten über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen waren den Jahresabschlussunterlagen beigefügt.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

E. WIEDERGABE DES UNEINGESCHRÄNKTEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss 2024 und dem Rechenschaftsbericht 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Lutherstadt Eisleben:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Lutherstadt Eisleben – bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, der Finanzrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und den Anlagen 2024 (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie Übersichten über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen und über die Verpflichtungsermächtigungen) – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) sowie dem vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt am 15. Oktober 2020 erlassenen Runderlass „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ und der Ergänzung zu diesem Runderlass vom 22. April 2022 „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz“ und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 141 KVG LSA, dem vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt am 15. Oktober 2020 erlassenen Runderlass „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ und der Ergänzung zu diesem Runderlass vom 22. April 2022 „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz“ unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss

Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushaltsverordnung und dem vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt am 15. Oktober 2020 erlassenen Runderlass „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse" und der Ergänzung zu diesem Runderlass vom 22. April 2022 „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz" in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bürgermeister der Stadt dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Lutherstadt Eisleben zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 140 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 141 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Lutherstadt Eisleben bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Bürgermeister angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Bürgermeister dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Bürgermeister angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit der Stadt sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, das heißt zur stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr sicherstellen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Haushaltswirtschaft

Prüfungsurteil

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft und insbesondere die Abwicklung des Haushalts der Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, insbesondere bei der Abwicklung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2024 der Lutherstadt Eisleben, Anlass geben.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft und insbesondere der Abwicklung des Haushalts der Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des Bürgermeisters der Lutherstadt Eisleben

Der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben ist dafür verantwortlich, dass die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, der Kommunalhaushaltsverordnung und in den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen festgelegten Regelungen zur Haushaltswirtschaft eingehalten werden. Ferner ist der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

hat, um sicherzustellen, dass die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Kommunalhaushaltsverordnung und in den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen zur Haushaltswirtschaft beachtet werden.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Lutherstadt Eisleben die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Kommunalhaushaltsverordnung und in den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen festgelegten Regelungen zur Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2024 eingehalten hat.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 141 Abs. 2 KVG LSA und unter Beachtung der im International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Haushaltswirtschaft aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der Haushaltswirtschaft relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen an-

gemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Lutherstadt Eisleben beziehungsweise dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Bürgermeisters der Lutherstadt Eisleben zu beurteilen."

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses der Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) zugrunde.

Hettstedt, den 31. August 2026

TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung Hettstedt WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL Hamburg

TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hettstedt

Oliver Schlenker
Wirtschaftsprüfer

Jan Ballnus
Wirtschaftsprüfer

Vermögensrechnung der Lutherstadt Eisleben zum 31.12.2024 (Bilanz)

Aktiva		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
		Euro	
		1	2
1.	**Anlagevermögen**		
1.1	Immaterielles Vermögen	6.240.367,45	5.579.889,70
1.2	Sachanlagevermögen	72.505.887,83	75.319.866,29
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.750.230,95	3.133.143,83
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.762.817,41	32.102.957,74
1.2.3	Infrastrukturvermögen	23.667.516,32	25.011.411,26
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	351.117,97	340.118,02
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.480.326,08	2.734.439,10
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	1.032.443,77	1.076.031,27
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlage im Bau	9.461.435,33	10.921.765,07
1.3	Finanzanlagevermögen	33.437.547,36	35.050.547,36
1.3.1	Anteile an verbundene Unternehmen	17.301.453,78	17.301.453,78
1.3.2	Beteiligungen	2.818.683,50	2.818.683,50
1.3.3	Sondervermögen	13.317.410,08	13.317.410,08
1.3.4	Ausleihungen	0,00	1.613.000,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
Summe	Anlagevermögen	112.183.802,64	115.950.303,35
2.	**Umlaufvermögen**		
2.1	Vorräte	1.522.522,02	1.522.522,02
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	4.334.044,55	2.458.012,16
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.740.687,21	2.115.173,90
2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	1.593.357,34	342.838,26
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	93.091,79	46.139,79
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	59.117,83	39.451,27
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	33.973,96	6.688,52
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.4	liquide Mittel	4.117.347,47	6.273.793,44
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	4.113.050,45	6.263.704,95
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00	0,00
2.4.3	Bargeld	4.297,02	10.088,49
Summe	Umlaufvermögen	10.067.005,83	10.300.467,41
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**	**166.824,98**	**211.261,97**
4.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00**	**0,00**
Bilanzsumme		**122.417.633,45**	**126.462.032,73**

Passiva		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
		Euro	
		1	2
1.	**Eigenkapital**		
1.1	Rücklagen	52.623.682,83	52.624.168,83
1.1.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	52.623.682,83	52.624.168,83
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Fehlbetragsvortrag	3.823.980,79	237.693,88
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	3.586.286,91	8.554.709,54
Summe	Eigenkapital	52.385.988,95	60.941.184,49
2.	**Sonderposten**		
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	44.586.711,70	45.488.665,86
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	202.619,78	178.831,48
2.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.4	Sonderposten aus Anzahlungen	0,00	0,00
2.5	sonstige Sonderposten	988.164,98	1.582.800,67
Summe	Sonderposten	45.777.496,46	47.250.298,01
3.	**Rückstellungen**		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	226.200,00	490.000,00
3.5	sonstige Rückstellungen	1.049.334,26	1.209.878,74
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	84.858,59	33.831,50
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	345.000,00	345.000,00
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	619.475,67	831.047,24
Summe	Rückstellungen	1.275.534,26	1.699.878,74
4.	**Verbindlichkeiten**		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	2.683.584,33	689.502,68
4.3	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	15.971.410,47	12.048.519,36
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	1.483,83
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.330.687,68	2.495.780,59
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	479.753,65	31.961,34
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	1.469.004,84	1.243.637,88
Summe	Verbindlichkeiten	22.934.440,97	16.510.885,68
5.	**Passive Rechnungabgrenzungsposten**	44.172,81	59.785,81
Bilanzsumme		**122.417.633,45**	**126.462.032,73**

Anlage 2

Ergebnisrechnung 2024

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	fortgeschriebener Planansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich (Saldo Spalten 3 und 2)
			Euro			
			1	2	3	4
1		Steuern und ähnliche Abgaben	20.750.669,22	19.779.000,00	21.917.974,24	2.138.974,24
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.856.088,60	12.794.100,00	13.657.000,36	862.900,36
3	+	sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.165.969,70	617.500,00	740.265,11	122.765,11
5	+	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.332.529,54	1.675.400,00	1.464.885,47	-210.514,53
6	+	sonstige ordentliche Erträge	6.354.268,95	3.299.300,00	5.106.172,21	1.806.872,21
7	+	Finanzerträge	1.251.359,17	953.300,00	1.135.484,49	182.184,49
8	+	aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	=	Ordentliche Erträge	**44.710.885,18**	**39.118.600,00**	**44.021.781,88**	**4.903.181,88**
10		Personalaufwendungen	9.230.006,26	10.069.400,00	9.711.970,30	-357.429,70
11	+	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.954.733,11	8.757.300,00	8.080.638,70	-676.661,30
13	+	Transferaufwendungen	18.302.835,72	17.843.100,00	9.659.412,26	-8.183.687,74
14	+	sonstige ordentliche Aufwendungen	3.285.803,35	1.704.600,00	3.597.601,77	1.893.001,77
15	+	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	574.874,57	123.300,00	964.378,74	841.078,74
16	+	bilanzielle Abschreibungen	4.275.933,35	2.540.400,00	3.453.070,57	912.670,57
17	=	Ordentliche Aufwendungen	43.624.186,36	41.038.100,00	35.467.072,34	-5.571.027,66
18	=	**Ordentliches Ergebnis** (Saldo Zeilen 9 und 17)	**1.086.698,82**	**-1.919.500,00**	**8.554.709,54**	**10.474.209,54**
19		außerordentliche Erträge	2.499.588,09	0,00	0,00	0,00
20	-	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	=	**Außerordentliches Ergebnis**	**2.499.588,09**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
22	=	**Jahresergebnis** (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Summe Zeilen 18 und 21)	**3.586.286,91**	**-1.919.500,00**	**8.554.709,54**	**10.474.209,54**

Nachrichtlich:

1.	Jahresergebnis 2024	8.554.709,54 €
	+/- Entnahme aus/Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
	+/- Entnahme aus/Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
	= Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen	8.554.709,54 €
2.	Jahresergebnis 2024	8.554.709,54 €
	+/- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren	237.693,88 €
	(Fehlbetragsvortrag nach § 46 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c KomHVO)	
	= bereinigtes Jahresergbnis	8.317.015,66 €

Anlage 3

Finanzrechnung 2024

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres (2023)	fortgeschriebener Planansatz des Haushaltsjahres (2024)	Ergebnis des Haushaltsjahres (2024)	Plan/Ist Vergleich (Saldo Spalten 3 und 2)
			EURO		
			1	2	3
1	Steuern und ähnliche Abgaben	20.775.284,53	19.779.000,00	21.652.914,65	1.873.914,65
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.750.428,77	12.794.100,00	13.758.712,11	964.612,11
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.141.151,54	617.500,00	718.063,05	100.563,05
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.348.376,85	1.675.400,00	2.532.087,57	856.687,57
6	+ sonstige Einzahlungen	1.270.759,43	1.233.000,00	1.146.581,94	-86.418,06
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.458.586,49	963.800,00	1.069.637,87	105.837,87
8	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.744.587,61	37.062.800,00	40.877.997,19	3.815.197,19
9	Personalauszahlungen	9.235.172,05	10.081.400,00	9.659.675,70	-421.724,30
10	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.340.720,29	8.758.300,00	7.542.145,06	-1.216.154,94
12	+ Transferauszahlungen	19.153.150,68	17.839.600,00	9.880.262,53	-7.959.337,47
13	+ sonstige Auszahlungen	1.800.215,15	1.707.100,00	1.769.084,54	61.984,54
14	+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen	366.390,53	123.300,00	736.134,29	612.834,29
15	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.895.648,70	38.509.700,00	29.587.302,12	-8.922.397,88
16	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Saldo Zeilen 8 und 15)	**848.938,91**	**-1.446.900,00**	**11.290.695,07**	**12.737.595,07**
17	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen und aus Investitionsbeiträgen	4.625.254,02	4.212.100,00	3.687.901,18	-524.198,82
18	+ Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	5.608.831,49	275.000,00	269.055,32	-5.944,68
19	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.234.085,51	4.487.100,00	3.956.956,50	-530.143,50
20	Auszahlungen für eigene Investitionen	5.266.171,02	5.692.800,00	5.575.009,12	-117.790,88
21	+ Auszahlungen von Zuwendungen für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	0,00	50.000,00	0,00	-50.000,00
22	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.266.171,02	5.742.800,00	5.575.009,12	-167.790,88
23	**= Saldo aus Investitionstätigkeit** (Saldo Zeilen 19 und 22)	**4.967.914,49**	**-1.255.700,00**	**-1.618.052,62**	**-362.352,62**
24	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag** (Summe Zeilen 16 und 23)	**5.816.853,40**	**-2.702.600,00**	**9.672.642,45**	**12.375.242,45**
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	1.255.700,00	0,00	-1.255.700,00
26	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	691.306,60	909.700,00	3.711.973,32	2.802.273,32
27	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	24.170.000,00	0,00	4.050.000,00	4.050.000,00
28	- Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten	26.766.138,09	0,00	7.972.951,11	7.972.951,11
29	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-3.287.444,69**	**346.000,00**	**-7.634.924,43**	**-7.980.924,43**
30	**= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Summe Zeilen 24 und 29)**	**2.529.408,71**	**-2.356.600,00**	**2.037.718,02**	**4.394.318,02**
31	+ Einzahlungen fremder Finanzmittel	124.496,73	0,00	283.135,52	283.135,52
32	- Auszahlungen fremder Finanzmittel	123.498,02	0,00	164.407,57	164.407,57
33	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des	1.586.940,05	-44.612.794,89	4.117.347,47	48.730.142,36
34	**= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres**	**4.117.347,47**	**-46.969.394,89**	**6.273.793,44**	**53.243.188,33**
	Nachrichtlich				
	Bestand an Liquiditätsreserven am Anfang	---	---	0,00	---
	+/- Zuführung zu den Liquiditätsreserven	---	---	0,00	---
	+/- Entnahme aus den Liquiditätsreserven	---	---	0,00	---
	= Bestand an Liquiditätsreserven am Endes	---	---	0,00	---

Anlagenübersicht 2024

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertveränderungen					Buchwert	
		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres[1]	Zugänge im Haushaltsjahr[2]	Abgänge im Haushaltsjahr[3]	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
			+	-	+/-			+	-	-			
		Euro											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1.	**Immaterielles Vermögen**	**19.508.511,45**	**26.208,75**	**0,00**	**0,00**	**19.534.720,20**	**13.268.144,00**	**686.686,50**	**0,00**	**0,00**	**13.954.830,50**	**6.240.367,45**	**5.579.889,70**
2.	**Sachanlagevermögen**	**114.805.605,50**	**8.946.984,67**	**3.366.622,47**	**0,00**	**120.385.967,70**	**42.299.717,67**	**2.766.384,07**	**0,33**	**0,00**	**45.066.101,41**	**72.505.887,83**	**75.319.866,29**
2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.750.230,95	402.144,03	34.745,62	15.514,47	3.133.143,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.750.230,95	3.133.143,83
2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	42.093.269,43	347.535,20	50.974,89	-1.124,30	42.388.705,44	9.330.452,02	955.296,01	0,33	0,00	10.285.747,70	32.762.817,41	32.102.957,74
2.3	Infrastrukturvermögen	52.827.192,62	2.466.724,24	23.251,91	205.712,69	55.476.377,64	29.159.676,30	1.305.290,08	0,00	0,00	30.464.966,38	23.667.516,32	25.011.411,26
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	507.013,53	0,00	0,00	0,00	507.013,53	155.895,56	10.999,95	0,00	0,00	166.895,51	351.117,97	340.118,02
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.858.662,99	427.269,84	1,00	1.187,64	4.287.119,47	1.378.336,91	174.343,46	0,00	0,00	1.552.680,37	2.480.326,08	2.734.439,10
2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	3.307.800,65	357.374,52	0,00	6.667,55	3.671.842,72	2.275.356,88	320.454,57	0,00	0,00	2.595.811,45	1.032.443,77	1.076.031,27
2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9.461.435,33	4.945.936,84	3.257.649,05	-227.958,05	10.921.765,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.461.435,33	10.921.765,07
3.	**Finanzanlagevermögen**	**35.064.898,75**	**1.613.000,00**	**0,00**	**0,00**	**36.677.898,75**	**1.627.351,39**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.627.351,39**	**33.437.547,36**	**35.050.547,36**
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	17.301.453,78	0,00	0,00	0,00	17.301.453,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.301.453,78	17.301.453,78
3.2	Beteiligungen	4.360.164,42	0,00	0,00	0,00	4.360.164,42	1.541.480,92	0,00	0,00	0,00	1.541.480,92	2.818.683,50	2.818.683,50
3.3	Sondervermögen	13.403.280,55	0,00	0,00	0,00	13.403.280,55	85.870,47	0,00	0,00	0,00	85.870,47	13.317.410,08	13.317.410,08
3.4	Ausleihungen	0,00	1.613.000,00	0,00	0,00	1.613.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.613.000,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		**169.379.015,70**	**10.586.193,42**	**3.366.622,47**	**0,00**	**176.598.586,65**	**57.195.213,06**	**3.453.070,57**	**0,33**	**0,00**	**60.648.283,30**	**112.183.802,64**	**115.950.303,35**

1 Kumulierte Abschreibungen und Wertveränderungen der Vorjahre
2 Abschreibungen und Wertminderungen des Haushaltsjahres
3 Auflösung der kumulierten Abschreibungen bei Anlagenabgängen

Forderungsübersicht für das Haushaltsjahr 2024

Art der Forderungen	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres	davon mit einer Restlaufzeit[1]		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	Euro				
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	**4.334.044,55**	**2.458.012,16**	**2.442.716,65**	**15.295,51**	**0,00**
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.740.687,21	2.115.173,90	2.113.631,97	1.541,93	0,00
1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern und Transferleistungen)	1.593.357,34	342.838,26	329.084,68	13.753,58	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	**93.091,79**	**46.139,79**	**46.139,79**	**0,00**	**0,00**
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	59.117,83	39.451,27	39.451,27	0,00	0,00
2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	33.973,96	6.688,52	6.688,52	0,00	0,00
2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**4.427.136,34**	**2.504.151,95**	**2.488.856,44**	**15.295,51**	**0,00**

1 Die Restlaufzeit ist die Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag und dem erwarteten Eingang der Forderung, der im Einzelfall vom letzten festgelegten Fälligkeitstag abweichen kann, Stundungen sind zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind vereinbarte Raten jeweils unterschiedlichen Laufzeiten zuzuordnen.

Verbindlichkeitenübersicht für das Haushaltsjahr 2024

	Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres	davon mit einer Restlaufzeit[1]		
				bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		Euro				
		1	2	3	4	5
1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	2.683.584,33	689.502,68	689.502,68	0,00	0,00
3.	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	15.971.410,47	12.048.519,36	8.048.519,36	4.000.000,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		1.483,83	1.483,83	0,00	0,00
5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.330.687,68	2.495.780,59	2.495.780,59	0,00	0,00
6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	479.753,65	31.961,34	31.961,34	0,00	0,00
7.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.469.004,84	1.243.637,88	1.243.637,88	0,00	0,00
	Summe	**22.934.440,97**	**16.510.885,68**	**12.510.885,68**	**4.000.000,00**	**0,00**

	Nachrichtlich Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind					
1.	Haftungsverhältnisse	---	---	---	---	---
1.1	Bürgschaften	---	---	---	---	---
1.2	Gewährverträge	---	---	---	---	---
1.3	ähnliche Verträge	---	---	---	---	---
2.	Sonstige Vorbelastungen	---	---	---	---	---

1 Die Restlaufzeit ist die Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausgleichs der Verbindlichkeit, der im Einzelfall vom letzten festgelegten Fälligkeitstag abweichen kann, insbesondere wenn von der vereinbarten Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung Gebrauch gemacht werden soll. Gegebenenfalls sind vereinbarte Raten jeweils unterschiedlichen Laufzeiten zuzuordnen.

Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024

	Art der Aufwendungen und Auszahlungen	Fortgeschriebener Planansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze
		Euro		
		1	2	3
1.	Aufwendungsermächtigungen	keine		
2.	Auszahlungsermächtigung			
2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			

Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024

Verpflichtungsermächtigungen	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres	voraussichtlich fällige Auszahlungen im		
		ersten	zweiten	dritten
		dem Haushaltsjahr folgenden Jahr		
	Euro			
	1	2	3	4
Teilhaushalt 1:	keine			
Teilhaushalt:				
Summe				
Nachrichtlich: in zukünftigen Haushaltsjahren vorgesehene Kreditaufnahmen				

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4310779 | 510

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4310779 | 510